

Datenschutzordnung TSV Leinfelden e.V. - Version 1.1

Präambel

Der TSV Leinfelden e.V. ist ein Sportverein, der seinen Mitgliedern in 13 Abteilungen Breiten-, Gesundheits- sowie Leistungssport anbietet. Der Verein verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

- 1.) Die Verarbeitung von Daten findet Eingang im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten.
- 2.) Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.
- 3.) Die in 2. genannten Daten - mit Ausnahme von Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Bankverbindung - sind Pflichtdaten - also auch die mit ggf. gekennzeichneten Daten, sofern die Bedingung zutrifft; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der freiwilligen Daten ist Art. 6 Abs. 1 a) Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO).
- 4.) Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.
- 5.) Für den Erhalt von Zuschüssen ist die Meldung von weitestgehend anonymisierten Daten an städtische/öffentliche Einrichtungen und Verbände notwendig.
- 6.) Lohn- und Gehaltsabrechnungen für Vereinsangestellte oder Übungsleiter sind ausgelagert und mit einem entsprechenden Datenschutzvertrag geregelt. Dies ist auch im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu finden.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- 1.) Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Sportfeste, Spiele, Turniere) veröffentlicht der Verein Fotos von der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber (mit Teilnehmern bzw. Mannschaftsaufstellungen, Ergebnissen und Ereignissen) im Internet (z.B. auf seiner Homepage und bei Facebook) und übermittelt Fotos nebst Bericht womöglich an Print und Online-Zeitungen. Sofern der Verein Ergebnislisten erstellt, werden auch diese in gleicher Weise veröffentlicht/übermittelt. Fotos einzelner Personen werden nur veröffentlicht/übermittelt, sofern es sich um Bilder von Einzelsportarten handelt; andere Einzelbilder werden nicht veröffentlicht/übermittelt, insbesondere keine Einzelbilder von Zuschauern. Jedoch ist in allen Fällen davon auszugehen, dass Mitglieder als Teilnehmer oder Zuschauer auf den Fotos erkennbar sind. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Teilnehmer an der Veranstaltung hinweisen, werden dabei höchstens Vor- und Familienname, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion und Aufgabe im Verein veröffentlicht/übermittelt. Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname sowie Verein und Klasse (Altersklasse, Gewichtsklasse, etc.). Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung/Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturbergesetze (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt. Sonstige Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).
- 2.) Für die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die während öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, ist eine Einwilligung nur erforderlich, wenn weniger als 6 Personen abgebildet sind.
- 3.) Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
- 4.) Auf den Internetseiten des Vereins können die Daten der Mitglieder des erweiterten Vorstands und der Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und / oder Telefonnummer veröffentlicht werden.
- 5.) Auf den Internetseiten der Abteilungen, Gruppen und Mannschaften können die Daten weiterer Mitglieder mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und / oder Telefonnummer veröffentlicht werden, sofern dies für die Durchführung von Abteilungsaufgaben und / oder der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben nicht erfüllen kann, dient.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

- 1.) Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Es kann jedoch durch den Vorstand ein Mitglied zur internen Datenschutzüberwachung ernannt werden.
- 2.) Der Vorstand oder sein ernanntes Mitglied, beauftragt zur Überwachung der Einhaltung und Pflege der Datenschutzordnung stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

- 1.) Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z. B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
- 2.) Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO). Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung der Listen (z.B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).
- 3.) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitglieder-, Delegierten- oder Abteilungsversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen, Teilnahmerechte), wird ihm vom Vorstand ein Ausdruck oder eine Datei mit Daten gegen schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, vernichtet werden.
- 4.) Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen darüber hinaus an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

- 1.) Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation zu nutzen ist.
- 2.) Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen der Personen, für die keine entsprechende Einverständniserklärung der Nutzung zu diesem Zweck vorliegt, als „bcc“ zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des erweiterten Vorstands sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Der Verein hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Name und Daten sind auf der Homepage des TSV Leinfeld e.V. unter dem Punkt Datenschutzerklärung veröffentlicht.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

- 1.) Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit, den Vorstand nach § 26 BGB, die Geschäftsstelle und Administrator(en) vorgenommen werden.
- 2.) Die in § 4 Ziffer 1 festgelegte Person(en) sowie der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit sind für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
- 3.) Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Ressortleiters Öffentlichkeitsarbeit. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit sowie die in § 4 Ziffer 1 festgelegte Person(en) weisungsbefugt sind. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Ressortleiters Öffentlichkeitsarbeit oder die in § 4 Ziffer 1 festgelegte Person(en), kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

§10 Meldung bei Datenpannen nach Artikel 33 DSGVO

- 1.) Bei Verletzung der Datensicherheit personenbezogener Daten meldet dies der Verantwortliche innerhalb von 72 Stunden an die Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.
- 2.) Die Meldung beinhaltet:
 - eine Beschreibung der Verletzung mit Angabe der betroffenen Personen

- den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen
- Vorschläge zu Maßnahmen zur Behebung
- Diese Vorgehensweise bzw. Maßnahmen werden schriftlich dokumentiert

§ 11 Löschung von erfassten Daten

- 1.) Die zur Verwaltung erfassten Daten werden nach Austritt bzw. Tod eines Mitgliedes unveränderbar gespeichert (z.B. durch Ausdruck und Lagerung in abschließbarem Schrank) und im allgemeinen Verwaltungsprogramm gelöscht
- 2.) Eine endgültige Löschung der Daten erfolgt 3 Jahre nach Austritt bzw. Tod, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.

§ 12 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

- 1.) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
- 2.) Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 13 Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch

- 1.) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) - unter Beachtung von § 2 Ziffer 3.
- 2.) Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in § 4 genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.
- 3.) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann schriftlich oder per E-Mail an die in § 4 genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
- 4.) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Baden-Württemberg der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mit Sitz in Stuttgart.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 03. Mai 2019 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Version

- 1.0 03.05.2019: Beschluss der Mitgliederversammlung
- 1.1 05.05.2019: Änderung in der Präampel entsprechend Protokoll der Mitgliederversammlung sowie Korrektur Rechtschreibfehler